

*W. G.* Abschrift.

Berlin, den 26. Mai 1922.

10

Filmoberprüfstelle.

• Nr. 10688.

den 8. Juni 1922.

fr. An. Akt. - Akt. 2622.

B.Z.1.22.

*G. H. Ullrich*

Der Leiter der Prüfstelle Berlin hat dem Leiter der Oberprüfstelle die folgende Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt:

Ein seiner Zeit in München hergestellter und daher zur Prüfung vor der Prüfstelle München zuständiger Bildstreifen: "Eine Mörderin" ist seiner Zeit von der Prüfstelle München geprüft und zugelassen worden. Diesen Bildstreifen hat später der in Berlin ansässige Film-Vertrieb "Kinomarkt" erworben, abgeändert oder vielmehr wie dieser Film-Vertrieb mitteilt, "vollständig umgearbeitet", auch mit einem anderen Titel "Der Herr Baron - Eine Förstertochter" versehen. Der Film-Vertrieb hat gemäss § 7 des Lichtspielgesetzes den Antrag auf erneute Prüfung nun nicht vor der Prüfstelle München, sondern vor der Prüfstelle Berlin gestellt. Es entsteht die Frage, welche der beiden Prüfstellen für die erneute Prüfung des Bildstreifens zuständig ist.

Der Leiter der Filmoberprüfstelle fällt gemäss P.4. der Ausführungsverordnung zum Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 folgende Entscheidung:

Die Frage der Zuständigkeit bei erneuter Vorlage eines abgeänderten Bildstreifens wird nur von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die erneute Vorlage eines nicht abgeänderten Bildstreifens, unabhängig von einem Besitzwechsel, derjenigen Prüfstelle obliegt, welche die erste Prüfung vorgenommen hat. Für den Fall, dass ein Bildstreifen von einer Prüfstelle zugelassen war und nun in abgeänderter Form infolge des Besitzwechsels einer anderen Prüfstelle zur Prüfung vorgelegt wird, wird die andere Prüfstelle für die Erledigung dieses Antrages nur in dem Falle zuständig sein, wenn unter der Abänderung des Bildstreifens eine vollständige Umgestaltung der Arbeit, eine Neuschöpfung, geschehen ist, welche von dem ursprünglichen Bildstreifen nur unwesentliche Teile zur Ergänzung einer neuen Idee hinzugezogen hat. Wenn also etwa die Prüfstelle München einen 2 aktigen Bildstreifen "Spanische Stierkämpfe"

Minist. d. Innern P.A.  
- 1. JUNI 1922  
No. 10688

4183

zugelassen

*Nov. Nr. 10687* ✓ *1-10*

zugelassen hat und dieser Bildstreifen nichts anderes darstellt, als die Schilderung von Stierkämpfen in einer Arena, und wenn nachträglich, nach erfolgtem Besitzwechsel, eine neue Firma Teile aus diesem Bildstreifen benutzt, um diese Teile etwa zu einem grossen dramatischen Bildstreifen, betitelt "Carmen", zu verwerten, so wird es unbedenklich sein, dass hier eine Neuschöpfung vorliegt und der Bildstreifen "Spanische Stierkämpfe" in diese Neuschöpfung aufgegangen ist.

Im vorliegenden Fall kann von einer solchen Neuschöpfung keine Rede sein. Ein Vergleich der ursprünglichen Zulassungskarte und der neu vorgelegten Zulassungskarte lehrt, dass der Inhalt des Bildstreifens trotz Umgestaltung einiger Titel der völlig gleiche geblieben ist. Die erneute Prüfung dieses Bildstreifens unterliegt danach der Zuständigkeit der Prüfstelle München.

gez. Bulcke.

Diese Abschrift wird beglaubigt.  
Berlin, den 27. Mai 1922.  
Filmoberprüfstelle.

